Stadt Marsberg

79. Änderung des Flächennutzungsplans

- Umweltbericht -

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Marsberg

79. Änderung des Flächennutzungsplans

- Umweltbericht -

Projektnummer

25-1345

Bearbeitungsstand

08.09.2026

Auftraggeber

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser

Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Steffen Israel
M. Sc. Fundamental and Applied Ecology

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung der Planung 2

1.2 Ziele des Umweltschutzes 3

2.0 Untersuchungsgebiet und einschlägige Fachplanungen 7

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 7

2.2 Realnutzung 7

2.3 Fachplanungen 8

3.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen 10

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren 10

3.2 Schutzgutbezogene Umweltsituation und Konfliktanalyse 11

3.3 Auswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete 28

3.4 Erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen 28

3.5 Kumulierende Wirkungen und sonstige erhebliche Auswirkungen 28

3.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 29

4.0 Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Umweltauswirkungen 30

4.1 Überwachungsmaßnahmen 30

4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 30

5.0 Zusammenfassung 31

6.0 Quellenverzeichnis 33

1.0 Einleitung

Die Stadt Marsberg plant die Errichtung von 10 bis 12 Wohnmobilstellplätzen an der Jahnstraße im Ortsteil Niedermarsberg. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg soll dazu die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen. Parallel erfolgt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Diemeltal“ der Stadt Marsberg, die dem gleichen Planungsziel dient.

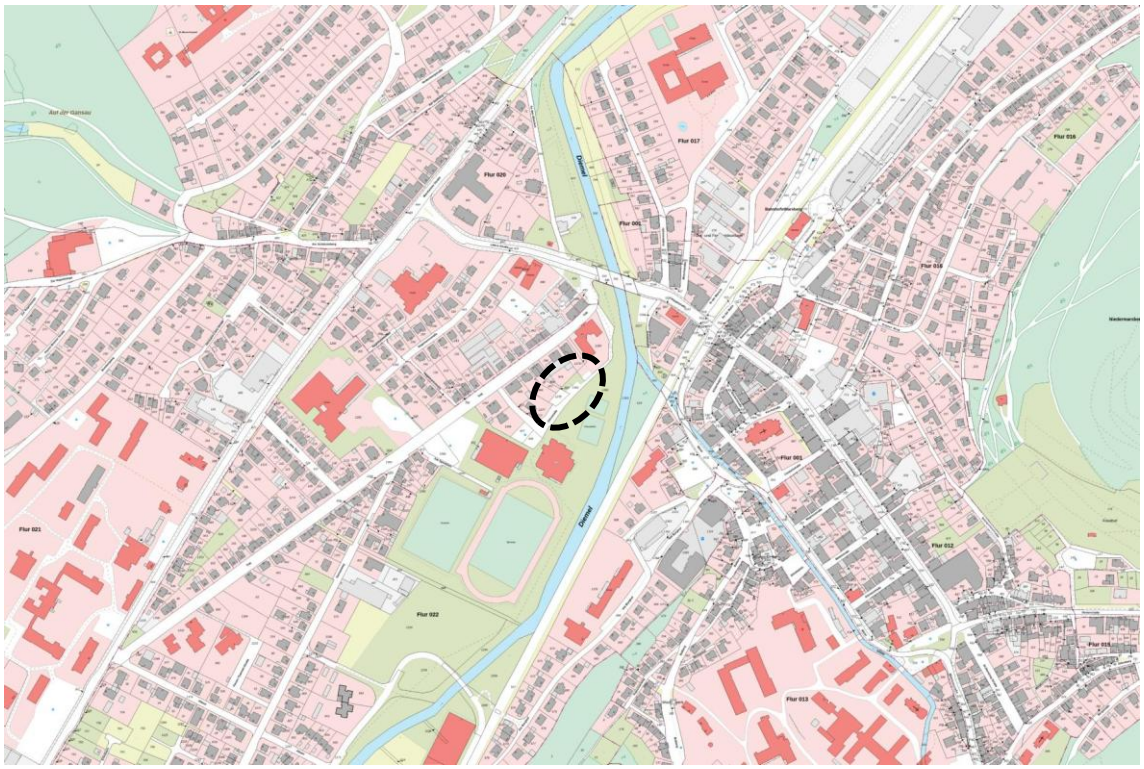


Abb. 1 Lage des Änderungsgebiets (schwarze Markierung) auf Grundlage der DTK 1:10.000, ohne Maßstab (GEOBASIS NRW 2026)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens zu ermitteln und deren Schwere sowie ggf. notwendige Gegenmaßnahmen in einem Umweltbericht darzulegen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung und bildet gemäß § 2a BAUGB einen Teil der Planbegründung, welcher bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

1.1 Kurzdarstellung der Planung

Im Folgenden wird die zur Realisierung des Vorhabens entwickelte Planung in ihren Grundzügen dargestellt. Die im Änderungsgebiet rechtskräftigen Planungen sowie planungsrelevanten Gesetze und Vorschriften werden separat in Kapitel 1.2 und 2.3 betrachtet.

1.1.1 Planungsziel und -umfang

Die Stadt Marsberg plant die Errichtung von 10 bis 12 Wohnmobilstellplätzen im Ortsteil Niedermarsberg. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg soll dazu die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen. Das rund 0,14 ha große Änderungsgebiet befindet sich westlich der Diemel an der Jahnstraße und umfasst die Flurstücke 909 und 1278 sowie einen Teil der Flurstück 1389 und 1390 in Flur 22 der Gemarkung Niedermarsberg.

1.1.2 Inhalte der Planung

Im Folgenden wird die Planung anhand des Vorentwurfs aus April 2026 (DHP 2026) beschrieben.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg weist das gesamte Änderungsgebiet sowie dessen westliches Umfeld als „Wohnbaufläche“ aus. Südöstlich grenzt es an „Grünflächen“ und im Nordosten an eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“. Im Änderungsgebiet erfolgt zukünftig eine Darstellung als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung: „Campingplatzgebiet“.

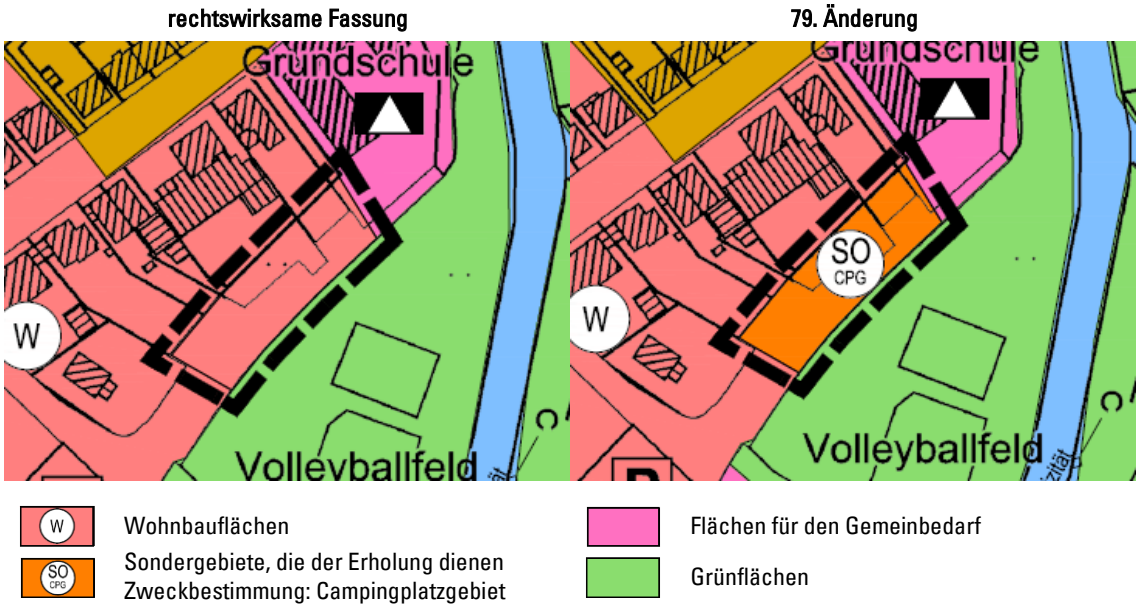


Abb. 2 Auszug des Vorentwurfs zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg (DHP 2026)

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 In der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt gemäß § 1a grundlegende Vorschriften zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Demnach gilt:

(2) Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Fläche ist die Wiedernutzbarmachung von Fläche, Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. […] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

(4) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist mittels dem Klimawandel entgegenwirkenden Maßnahmen als auch an den Klimawandel anpassende Maßnahmen Rechnung zu tragen und in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Mit § 1a Abs. 3 BauGB erhält auch die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Einzug in die Bauleitplanung. Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes nach BNatSchG ergeben sich gemäß § 1 Abs. 1 aus dem allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit der Aufstellung und / oder der Änderung eines Bebauungsplans und Flächennutzungsplans können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese Eingriffe sind nach § 13, § 14 Abs. 1, § 15 und § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB zu analysieren, quantifizieren und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht vorzulegen, welcher gemäß Anlage 1 des BauGB die folgenden Punkte beinhaltet:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans“
- „Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind“

- „Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen […]; hierzu gehören folgende Angaben:
  a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
  b) Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung […] abgeschätzt werden kann“
  c) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind […] insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen […] auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben
  d) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder […] ausgeglichen werden sollen, sowie […] Überwachungsmaßnahmen
  e) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- „Beschreibung […] der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung“
- „Hinweise auf Schwierigkeiten […] bei der Zusammenstellung der Angaben […], zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“
- „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen“

Die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ nimmt in Form einer „Konfliktanalyse“ einen Großteil des Umweltberichts ein. Die „Konfliktanalyse“ wird auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schutzgutbezogen durchgeführt. Die zu betrachtenden Schutzgüter umfassen:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- kulturelles Erbe

Darüber hinaus sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine potenzielle „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete“ zu betrachten. Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Damit verbunden sind bei Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNatSchG auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 1a, 35 BauGB) zur sogenannten Eingriffsregelung.

Neben den Bestimmungen des BauGB gibt das BNatSchG in § 34 Abs. 1 vor, dass Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten,

die im Einflussbereich des Vorhabens liegen, geprüft werden müssen. Die Betrachtung von Zielen des Umweltschutzes in einschlägigen Fachplänen (gemäß Anlage 1 des BAUGB) geht darüber hinaus mit der Notwendigkeit einer Betrachtung von anderen Schutzgebieten einher.

Für die Konfliktanalyse wurden die folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Schallimmissionsprognose zum Nachweis des ruhenden Verkehrs (RP SCHALLTECHNIK 2026)

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren und vor dem Hintergrund der jeweiligen Situation der Schutzgüter bzw. des Umweltzustands im Einwirkbereich des Vorhabens werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

1.2.2 In Fachgesetzen

Neben gesetzlichen Grundlagen des Umweltberichts spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Vorschriften sowie ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

Tab. 1 Einschlägige Fachgesetze und andere Vorschriften mit den jeweiligen Umweltschutzzielen

Fachgesetz und Vorschriften	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch (BAUGB)	• Wahrung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Schutz der natürlichen Lebensgrundlage • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und Landschaftspflege • schonender Umgang mit Grund und Boden • Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Berücksichtigung des Klimawandels und Klimafolgeanpassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Schutzgüter sind • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, • Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSCHG)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge • Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen

Fortsetzung Tab. 1

Fachgesetz und Vorschriften	Ziele des Umweltschutzes
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z. B. Gebietsschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Umgang mit bestehenden Bodenbeeinträchtigungen
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)	Schutz vor Lärm durch Anlagen Schutz vor Lärm durch wesentliche Änderungen an öffentlichen Straßen
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)	Sicherung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (luftverunreinigende Stoffe, Gerüche)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, des Lebensraums und der Lebensgrundlage des Menschen, Überschwemmungsschutz, Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz ortsnahe Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation,
Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Denkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler, …)

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in dem Kapitel 3.2 zur schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktanalyse aufgeführt und lassen sich anhand der Quellenvermerke im Verzeichnis (vgl. Kap. 6.0) nachvollziehen.

2.0 Untersuchungsgebiet und einschlägige Fachplanungen

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den rund 1.400 m² großen Geltungsbereich die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg (Änderungsgebiet) sowie angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

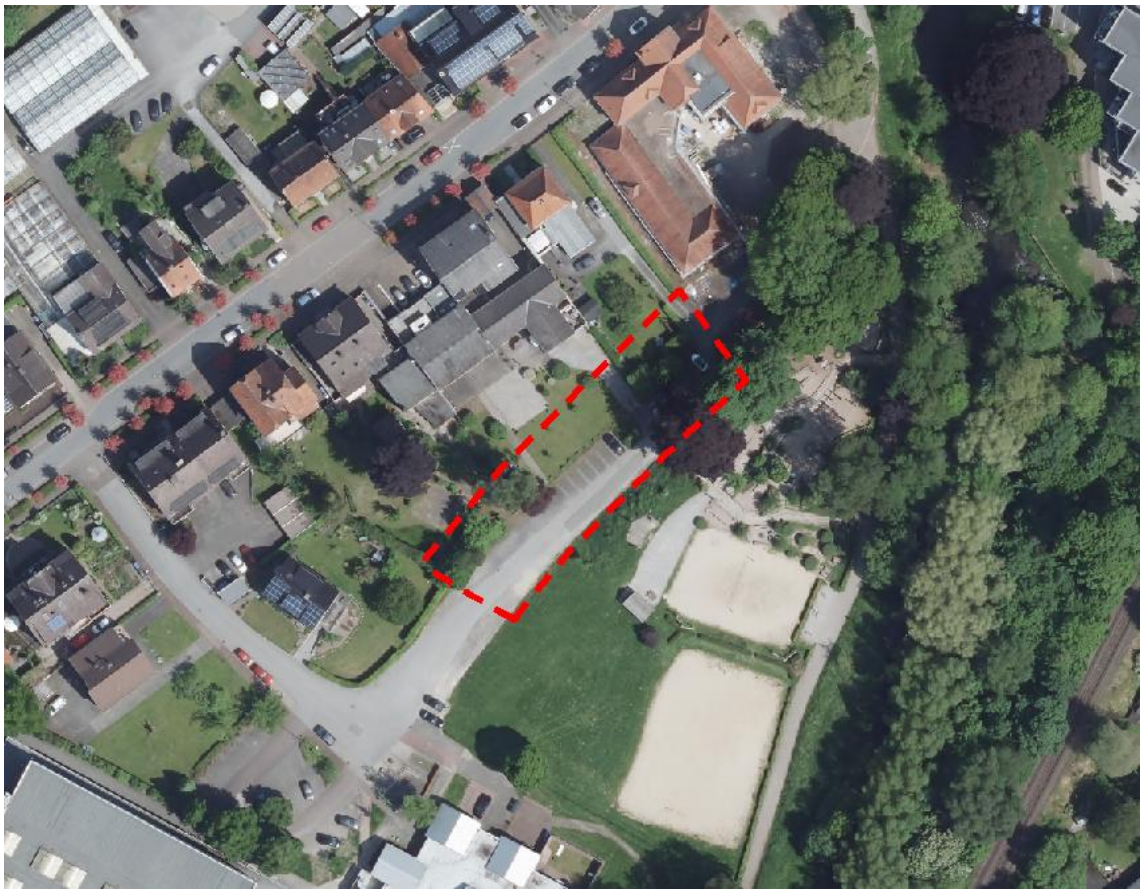


Abb. 3 Änderungsgebiet (rote Markierung) auf Grundlade des DOP (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2026b)

2.2 Realnutzung

Etwa die Hälfte des Änderungsgebiets wird von Verkehrsflächen (Jahnstraße und Parkplätze) eingenommen. Die Nutzung ist mit verkehrstypischen stofflichen (Abgase, Abrieb), akustischen (Motorengeräusche, Türen schlagen) und optischen (Licht) Emissionen verbunden.

Der verbleibende Teil wird von Gärten und vergleichbaren Grünflächen eingenommen. Im Südwesten und im Nordosten stehen dort auch größere Gehölze an, während den Mittelteil eine offene Zierrasenfläche prägt. Südöstlich grenzen ein Spielplatz und Sportanlagen an das

Änderungsgebiet. Durch deren Nutzung kommt es zu einer erhöhten menschlichen Aktivität und damit verbundenen Störwirkungen, die jedoch als siedlungstypisch zu betrachten sind.

Ohne die vorgelegte Planänderung würden die Bestandssituation und der rechtskräftige Flächennutzungsplan beibehalten. Dieser ermöglicht bereits einen aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichbaren Eingriff zur Errichtung von Parkplätzen auf der gesamten Fläche.

2.3 Fachplanungen

Neben der allgemeingültigen Gesetzgebung stellen Fachplanungen auf regionaler bis lokaler Ebene ein Planungsinstrument dar, mit Hilfe derer unterschiedliche Nutzungsformen, Entwicklungs- und Erhaltungszeile im Raum geordnet, vorbereitet und abgebildet werden.

2.3.1 Regionalplanung, Bauleitplanung und Entwicklungskonzepte

Regionalplan

Das Änderungsgebiet und alle angrenzenden Flächen werden im Regionalplan Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg weist das gesamte Änderungsgebiet als „Wohnbaufläche“ aus.

Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.17 „Diemeltal“ (STADT NIEDERMARSBERG 1971) werden der Großteil des Änderungsgebiets sowie nordöstlich und südwestlich angrenzende Flächen als „öffentliche Parkflächen“ festgesetzt. Entlang der südöstlichen Grenze des Änderungsgebiets wird ein „Fußweg“ festgesetzt. Im Nordosten reicht eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ bis auf wenige Meter an das Änderungsgebiet heran. Nordwestlich grenzt „Allgemeines Wohngebiet“ und südöstlich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ (ehemaliges Freibad) unmittelbar an das Änderungsgebiet. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des Bebauungsplans, die in einem separaten Umweltbericht betrachtet wird.

Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb eines Landschaftsplans (HOCHSAUERLANDKREIS 2008).

2.3.2 Naturschutzfachliche Planungen

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Entsprechende Flächen finden sich in größerer Entfernung (meist > 500 m) und außerhalb der Ortslage von Marsberg (LANUK 2026a). Im Folgenden werden die innerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen aufgelistet, sofern sich für diese Auswirkungen durch die Planung ergeben können. Für Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete erfolgt eine Abfrage im Radius von 1.000 m und für gesetzlich geschützten Biotoptypen, Biotopkatasterflächen (schützenswerte Biotope) und Biotopverbundflächen in einem Radius von 300 m um den Geltungsbereich.

Tab. 2 Übersicht der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Umfeld des Änderungsgebiets (LANUK 2026a)

Typ	Code	Name / Beschreibung	Lage zur Änderungsgebiet
Natura 2000-Gebiete	DE-4617-302 (FFH)	Gewässersystem Diemel und Hoppecke	570 m südlich
	DE-4517-401 (VSG)	VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern	590 m östlich; 730 m nordwestlich
Naturschutzgebiete	HSK-374	NSG Hagen – Koenigsseite	510 m südlich
	HSK-381	NSG Ohmberg - Bilstein	590 m östlich
Landschaftsschutzgebiete	LSG-HSK-00296	Diemeltalflanken um Niedermarsberg	290 m südlich

Wasserrechtliche Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant. Südöstlich des Änderungsgebiets verläuft die Diemel, deren festgesetzter Überschwemmungsbereich Teile der benachbarten Parkanlage umfasst und auf ca. 15 m an das Änderungsgebiet heranreicht (MUNV NRW 2026a).

3.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

In Kapitel 3 wird die bestehende Umweltsituation im Änderungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (Basisszenario). Das Änderungsgebiet und dessen Umfeld wurden am 04. März 2026 begangen. Im Änderungsgebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kap. 3.2.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben werden die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt (Konfliktanalyse).

Neben der schutzgutbezogenen Betrachtung von Basisszenario und Konfliktanalyse erfolgt die Betrachtung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete, von erheblichen nachteiligen Auswirkungen vorhabenbedingter Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie von kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben.

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die in der folgenden Tabelle (Tab. 3) dargestellten allgemeinen Wirkfaktoren ergeben. Ob durch diese Wirkungen eine tatsächliche Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten ist, wird in der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse beurteilt.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Baufeldräumung / Bauphase von Infrastruktur und baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
		Lebensraum- / Bodendegeneration und -verdichtung / -veränderung	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen / Gehölzjungwuchs	Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos	Tiere
		Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen, visuelle Störungen durch den Baubetrieb (Baustellenlärm, Bewegung der Maschinen, Beleuchtung)	temporäre Beeinträchtigung von Anwohnern	Mensch
		temporäre Störung der Tierwelt	Tiere
		ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Boden, Wasser, Luft

Fortsetzung Tab. 3

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
anlagebedingt			
Wohnmobilstellplätze und Nebenanlagen (inkl. Wege, Ver- und Entsorgungsanlagen)	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenfläche	nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnissen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		nachhaltiger Verlust von Boden- und Klimafunktionen	Boden, Wasser, Klima
		Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
		Veränderung des Lokalklimas durch Aufnahme und Abgabe thermischer Energie / Wärmestrahlung	Klima, Mensch
betriebsbedingt			
Nutzung der Wohnmobilstellplätze und Nebenanlagen	Visuelle Emissionen durch Bewegung sowie Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Kfz- und Personenverkehr	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt	Mensch Tiere
		stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Luft, Boden, Wasser

hinsichtlich umweltrelevanter Belange positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

3.2 Schutzgutbezogene Umweltsituation und Konfliktanalyse

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Betrachtung des Schutzguts umfasst die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt. Die Auswirkungen beziehen sich vor allem auf Beeinträchtigungen durch Emissionen oder andere gesundheitliche Gefahren sowie auf Beeinträchtigungen von Erholungs- und Aufenthaltsfunktionen.

Basisszenario

Schallemissionen / Schallbelastung

Im Untersuchungsgebiet treten siedlungsraumtypische Lärmemissionen (z.B. durch Gartengeräte oder die Nutzung der südöstlich gelegenen Sport- und Freizeitanlagen) auf. Hinzu kommen verkehrsbedingte Emissionen. Die Lärmkarte des MUNV NRW (2026b) weist an der rund 290 m nordwestlich des Änderungsgebiets gelegenen Bredelarer Straße Lärmemissionen von > 75 dB(A) am Tag und von >65 bis 70 db(A) in der Nacht. Der relevante Wirkbereich reicht jedoch nicht bis zum Änderungsgebiet. Die Straßen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebiets dienen dagegen in erster Linie dem Anliegerverkehr. Vereinzelt sind Verkehrsspitzen durch die

Nutzung der Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die rund 95 m südöstlich des Änderungsgebiets gelegene Bahntrasse ist nur eingleisig ausgebaut und nicht elektrifiziert (DB INFRAGO 2026). Das Verkehrsaufkommen ist daher gering und die Strecke in der Lärmkarte des MUNV NRW (2026b) nicht verzeichnet.

Schadstoffemissionen / Schadstoffbelastung

Das Untersuchungsgebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich von Niedermarsberg. Hauptquellen stofflicher Emissionen sind der Verkehr (insb. Kfz aber auch Bahn) sowie die Gebäudetechnik (insb. Kleinfeuerungsanlagen). Das LANUK (2026b) zeigt für das Untersuchungsgebiet insgesamt hohe Emission von Luftschadstoffen auf. Der Grad der Belastung durch relevante Luftschadstoffe, der für das Umfeld des Plangebiets ermittelt wurde, ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei ist die Höhe der Emissionen in fünf Stufen (gering, gering-mäßig, mittel, hoch, sehr hoch) kategorisiert.

Tab. 4 Luftbelastung des Änderungsgebiets nach Emittenten (LANUK 2026b)

Emittentengruppe **Raumbezug, Erhebungsjahr**	**Schadstoff**	**Höhe der Emissionen**
Kfz-Verkehr 1x1 km, 2018	Feinstaub (PM10 und PM2,5) Stickoxide (NO_X und NO_2) Schwefeloxide (SO_X und SO_2) Benzol	hoch hoch hoch hoch
Gebäude (Kleinfeuerungsanlagen) 1x1 km, 2015	Feinstaub (PM10 und PM2,5) Stickoxide (NO_X und NO_2) Schwefeloxide (SO_X und SO_2)	hoch hoch hoch

Lichtemissionen

Im Untersuchungsgebiet treten siedlungsraumtypische Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung und von den Gebäuden auf. Hinzu kommen Scheinwerfer von Fahrzeugen.

Erholungsfunktion

Im Untersuchungsgebiet findet sich eine Reihe von Einrichtungen, die der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Dazu zählen die unmittelbar an das Änderungsgebiet grenzende Parkanlage sowie Sportplätze, eine Sporthalle und ein Hallenbad. Damit stellt das Untersuchungsgebiet einen Schwerpunkt für die innerstädtische Erholungsinfrastruktur in Marsberg dar. Das Änderungsgebiet selbst wird überwiegend von Verkehrsfläche und Parkplätzen eingenommen, die zum Teil von Besuchern der umliegenden Freizeiteinrichtungen genutzt werden. Die verbliebene Fläche umfasst privat genutzte Gartenflächen, die allerdings nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entsprechen. Damit kommt auch dem Änderungsgebiet eine gewisse Erholungsfunktion zu, wobei die Bedeutung im Verhältnis zu umliegenden Flächen als deutlich geringer einzuschätzen ist.

Konfliktanalyse

Schallemissionen / Schallbelastung

Mit der Nutzung der Wohnmobilstellplätze und insbesondere dem damit verbundenen An- und Abreiseverkehr gehen akustische Emissionen einher, die in das Umfeld hineinwirken. Da sich nordwestlich des Änderungsgebiets Wohngrundstücke (Immissionsempfindliche Nutzung) anschließen, wurde eine Schallimmissionsprognose (RP SCHALLTECHNIK 2026) durchgeführt. Darin wurden exemplarisch drei Immissionsorte an den dem Änderungsgebiet zugewandten Fassaden der Gebäude auf den Grundstücke Trift 4, 6 und 8 betrachtet. Dabei wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einer Nutzung der maximal ermöglichten Stellplatzzahl bei täglichem Fahrzeugwechsel ausgegangen, was 2x12 Fahrten pro Tag entspricht.

Am nächstgelegenen Wohngebäude werden am Tag Beurteilungspegel von max. 47 dB(A) erreicht. Damit werden zulässige Maximalpegel und der Emissionsrichtwert von 55 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet deutlich unterschritten. *„Zum Schutz der umliegenden Wohngebäude sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich."* (RP SCHALLTECHNIK 2026)

Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen erkennbar.

Schadstoffemissionen / Schadstoffbelastung

Durch die Nutzung sind für den Betrieb von Kraftfahrzeugen typische stoffliche Emissionen durch Gase und Rückstände aus Verbrennungsmotoren sowie Abrieb von Reifen und Bremsen zu erwarten. Diese ähneln den bestehenden Vorbelastungen durch den Parkplatz. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des geringen Umfangs möglicher zusätzlicher Fahrten (s.o.) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Lichtemissionen

Mit der Nutzung von Wohnmobilstellplätzen sind Lichtemissionen verbundenen, die im Wesentlichen der Bestandssituation (Straßenbeleuchtung, Scheinwerfer von Fahrzeugen) entsprechen. Somit sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Erholungsfunktion

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Reduktion der Erholungsflächen im Änderungsgebiet. Diese betrifft jeweils nur einen Teil der Gärten, weshalb deren grundsätzliche Funktion erhalten bleibt. Das vorliegende Schallgutachten (RP SCHALLTECHNIK 2026), schließt erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen aus. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erkennbar. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die geplanten

Wohnmobilstellplätze ebenfalls der Erholung dienen und sich diesbezüglich in das Untersuchungsgebiet einfügen.

3.2.2 Schutzgut Tiere

Basisszenario

Da sich das Untersuchungsgebiet in Ortslage befindet und es zu häufigen bzw. dauerhaften Störungen durch menschliche Aktivitäten kommt, stellt es keinen geeigneten Lebensraum für störungsempfindliche Arten dar. In erster Linie sind typische Arten des Siedlungsraums zu erwarten, die zumeist zu den häufigen und verbreiteten Tierarten zählen (z.B. Amseln, Meisen). Im vorliegenden Fall umfasst das mögliche Artspektrum auch Arten, deren Vorkommen sich im Siedlungsraum auf Grünflächen und parkartige Gärten beschränkt (z.B. Waldkauz). Hinzu kommen aquatisch und amphibisch lebende Arten in und an der Diemel. Potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten beschränken sich auf Kulturfolger mit speziellen Anforderungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Fledermäuse (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) und höhlenbrütende Vögel (z.B. Star) oder solche mit spezifischen Anforderungen an das Nahrungshabitat (z.B. Girlitz).

Bei der Begehung wurden keine Nester im Änderungsgebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung festgelegt, Die Hecken, Sträucher und Bäumen im Untersuchungsgebiet eignen sich aber prinzipiell als Nistplatz für freibrütende Vögel, wobei im Änderungsgebiet allenfalls wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten sind.

In einer Linde im Änderungsgebiet (westlichster Garten) wurden zwei Baumhöhlen festgestellt, die sich prinzipiell als Nistplatz für höhlenbrütende Vögel und als Quartier für Fledermäuse eignen (vgl. Tabelle 5). Eine der Höhlen befindet sich im Stamm und ist aufgrund der großen Öffnung in Kombination mit der geringen Höhe für höhlenbrütende Vögel nur eingeschränkt geeignet. Diese Höhle wurde unter Einsatz eines Endoskops untersucht, wobei festgestellt wurde, dass es sich um einen großen Hohlraum handelt, der sich sowohl nach unten als auch nach oben fortsetzt. Spuren, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hindeuten, wurden nicht festgestellt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Innenraum komplex aufgebaut ist und nicht vollständig eingesehen werden konnte. Eine größere Zahl von Spinnenweben, wies darauf hin, dass zumindest in den vorrausgegangenen Tagen keine Ein- und Ausflüge stattgefunden haben können. Die zweite Baumhöhle wurde an einem Seitenast in etwa 7 m Höhe festgestellt. Der Zugang befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Laterne, deren Lichtemissionen die Eignung insbesondere als Fledermausquartier zum Teil aber auch als Brutplatz für Vögel gemindert. Auch wenn die Eignung beider Strukturen insbesondere durch eine vergleichsweise hohe

Störungsintensität eingeschränkt ist, kann die Nutzung durch Vögel und Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 5 Relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten an einer Linde im Änderungsgebiet.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Baumhöhle mit einer Breite von ca. 10x20 cm mit Spinnweben	In etwa 1 m Höhe in einer Linde. Diese steht im südwestlichsten Garten.	**Fledermäuse** potenzielles Ganzjahresquartier (inkl. Wochenstubeneignung) **Vögel** Eingeschränkte Brut- und Nistplatzeignung
	Baumhöhle mit einer Breite von ca. 5x5 cm	In ca. 7 m Höhe in derselben Linde im westlichsten Garten	**Fledermäuse** potenzielles Ganzjahresquartier Eignung als Winterquartier eingeschränkt (inkl. Wochenstubeneignung) **Vögel** potenzielle Bruthöhle kleiner Arten (bis etwa Starengröße)

Konfliktanalyse

Artenschutzfachliche Verbotstatbestände

In § 44 Abs. 1 BNatSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Das LANUK hat mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien eine Liste von sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt. Diese sind geschützten Arten, die bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind. Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MKULNV 2016;

MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten sowie sämtliche Europäischen Vogelarten gilt jedoch das Verbot des Tötens und Verletzens nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG.

Im vorliegenden Fall sind artenschutzfachliche Verbotstatbestände ausschließlich im Rahmen potenzieller Fäll- und Rodungsarbeiten zu erwarten. Bei freibrütenden Vogelarten, die jedes Jahr ein neues Nest errichten, ist davon auszugehen, dass diese leicht auf Gehölze auf den benachbarten Grundstücken oder in der angrenzenden Parkanlage ausweichen können und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt unter diesen Umständen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG vor. Vögel wie z.B. der Star, die auf Baumhöhlen und damit auf stärker limitierte Neststandorte angewiesen sind, können dagegen nicht einfach ausweichen. Gleiches gilt für Fledermäuse, die die Baumhöhlen als Quartier nutzen könnten. Somit kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Fällung während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln besteht ein erhöhtes Risiko, dass es zur Tötung oder Verletzung, insbesondere noch nicht flügger Jungtiere und ggf. auch der brütenden Altvögel kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG). Das Eintreten von Verbotstatbeständen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts dar.

Prinzipiell stehen Maßnahmen zur Verfügung, die geeignet sind Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG abzuwenden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen die Linde mit Baumhöhlen zum Erhalt festzusetzen, andernfalls werden voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die abschließende Betrachtung erfolgt auf Bebauungsplanebene. Der 79- Änderung des Flächennutzungsplans stehen jedoch keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

<u>Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut</u>

Der zu erwartende Lebensraumverlust durch die Überplanung von Gärten und die Fällung von Gehölzen, betrifft auch Tiergruppen, die nicht den Bestimmungen des §44 BNATSCHG unterliegen. Im vorliegenden Fall ist die betreffende Fläche gering und es stehen im Umfeld vergleichbare Lebensräume an. Zudem weist der rechtswirksame Flächennutzungsplan das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche“ aus. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die vorhandene Vegetation ebenfalls überplant werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1). Somit sind keine in Hinblick auf das Schutzgut Tiere maßgeblichen Änderungen erkennbar.

3.2.3 Schutzgut Pflanzen

Basisszenario

Im Änderungs- und Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 3) wurde am 04.03.2026 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Vegetation wird im Folgenden gemäß „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) in Biotoptypen unterteilt und unter Zuhilfenahme von beispielhaften Geländeaufnahmen beschrieben.

Änderungsgebiet

Das Änderungsgebiet umfasst Verkehrsflächen und Gärten im Siedlungsbereich von Marsberg.

versiegelte Fläche (1.1); teilversiegelte Fläche (1.3)
Der Großteil des Änderungsgebiets wird von der asphaltierten Jahnstraße sowie geschotterten und gepflasterten Parkplätzen eingenommen.



Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen (4.3)
Das übrige Änderungsgebiet wird von Gärten eingenommen. In den Gärten finden sich Rasenflächen mit umgebenden Strauch- und Heckenpflanzungen. Zum Teil handelt es sich um heimische Arten (z.B. Hainbuche)., Hinzu kommen nichtheimische Ziergehölze (z.B. Thuja, Buchs). Zudem finden sich weitere versiegelte Flächen in Form von Fußwegen und Zufahrten.





Baumreihe, Baumgruppe, mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch (7.4)

Im südwestlichen Garten stockt eine Reihe aus überwiegend heimischen Laubbäumen (Ahorn, Birke, Linde). Deren Brusthöhendurchmesser (BHD) liegen überwiegend zwischen 20 und 45 cm. Eine einzelne Linde erreicht einen BHD von rund 80 cm.



In den beiden übrigen Gärten stocken mehrere Obstbäume. Die Bäume im nordöstlichen Garten sind Mittelstämme mit einem BHD von rund 25 cm. Die niederstämmigen Bäume im mittleren Garten sind jünger (BHD ca. 15cm).



Umfeld des Änderungsgebiets

Das Änderungsgebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich von Marsberg.

Nördlich des Änderungsgebiets setzen sich die Gärten fort, die wiederum Teil einer Wohnsiedlung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sind.



Im Osten grenzt das Änderungsgebiet an einen Spielplatz mit Sportanlagen. Dieser ist Teil einer Parkanlage am Ufer der Diemel.



Die Diemel selbst verläuft etwa 35 m östlich des Änderungsgebiets und ist hier rund 13 m breit.



Konfliktanalyse

Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung Gehölze im Änderungsgebiet entfernt und zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt werden. Welche Gehölze davon betroffen sind, hängt von der Ausgestaltung auf Bebauungsplanebene ab. Es handelt sich ausschließlich um anthropogen überprägte, meist geringerwertige Vegetation. Zudem ist die betroffene Fläche von geringer Größe. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten und damit ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG kann aufgrund der Standortbedingungen ausgeschlossen werden. Zumindest den heimischen Bäumen kommt aber aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu und sie können aufgrund ihrer Entwicklungszeit nicht kurzfristig wieder hergestellt bzw. ersetzt werden.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche“ ausweist. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die vorhandene Vegetation ebenfalls überplant werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1). Somit sind keine in Hinblick auf das Schutzgut Pflanze maßgeblichen Änderungen und folglich auch keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung erkennbar.

3.2.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität wird als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen auf allen Organisationsebenen – von genetischer Vielfalt innerhalb einer Art über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt von Ökosystemen – verwendet. Neben ethischen Gründen des Erhalts der Biodiversität dient die biologische Vielfalt u.a. als Ökosystemdienstleister, Quelle für Nahrung und Rohstoffe sowie der Erholung und dem Wohlbefinden. Ein reicher Genpool ist

essenziell, damit Organismen, Arten und Ökosysteme sich anpassen und auf Umweltveränderungen reagieren können. Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den Lebensformen kann sich ein Verlust von Genen, Arten und Ökosystemen deutlich auf die Lebensqualität des Menschen auswirken. Für den Menschen ist eine intakte Biodiversität deshalb eine existenzielle Lebensgrundlage.

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Siedlungsbereich und weist eine mäßige Strukturvielfalt mit ausschließlich anthropogen überprägten Lebensräumen auf. Dazu zählen Wohngrundstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und typischen Zier- und Nutzgärten. Unmittelbar östlich des Änderungsgebiets befindet sich eine verhältnismäßig strukturreiche Parkanlage, die sich entlang des Ufers der Diemel erstreckt. Insgesamt ist von einer mittleren biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Das Änderungsgebiet selbst umfasst einerseits versiegelte Fläche und andererseits Gärten bzw. gartenähnliche Grünflächen und entspricht damit im Wesentlichen der siedlungsraumtypischen Lebensraumzusammensetzung. Einige größere Bäume tragen in gewissem Maß zur biologischen Vielfalt bei und erweitern den Gehölzbestand der angrenzenden Parkanlage. Hier sei insbesondere auf eine Linde im Westen des Änderungsgebiets verwiesen, die potenzielle Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel und gehölzbewohnende Fledermäuse aufweist.

Konfliktanalyse

Ein zu erwartender Lebensraumverlust durch die Überplanung von Grünanlagen und insbesondere eine Fällung von Gehölzen wirkt sich prinzipiell negativ auf die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet aus. Welche Gehölze davon betroffen sind, hängt von der Ausgestaltung auf Bebauungsplanebene ab. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfiehlt es sich prinzipiell ältere Bäume (hier insbesondere eine Linde im Südwesten des Änderungsgebiets) zu erhalten. Die betroffene Fläche ist jedoch von geringer Größe und der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche“ aus. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die vorhandene Vegetation ebenfalls überplant werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1). Somit sind keine in Hinblick auf das Schutzgut biologische Vielfalt maßgeblichen Änderungen und folglich auch keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung erkennbar.

3.2.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch" verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und den damit einhergehenden Freiraumverlust (DIE BUNDESREGIERUNG 2021). Der Flächenverbrauch kann beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung" (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden sie zusammen betrachtet.

Basisszenario

Fläche

Das Änderungsgebiet ist aufgrund der Lage innerhalb einer Ortschaft sowie der rechtskräftigen Festsetzungen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuordnen und stellt keine Freifläche im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes dar (DIE BUNDESREGIERUNG 2021, 2025).

Boden

Der Boden im gesamten Änderungsgebiet sowie den angrenzenden Flächen geht auf quartäre Schluff- und Sandablagerungen in Bach- und Flusstälern zurück (GD NRW 2026a). Die Bodenkarte 1:50.000 (GD NRW 2026a) weist einen sandig-lehmigen Vega – Braunauenboden (L4518_A342SW2) aus. Der Boden ist frei von Grundwasser (Stufe 0), der Staunässegrad wird mit Stufe 2 (schwache Staunässe) angegeben. Der Boden ist für eine direkte Versickerung ungeeignet aber eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung (VSA, Mulden-Rigolen-Systeme) ist möglich. Sowohl die Verdichtungsempfindlichkeit als auch die Erodierbarkeit des Oberbodens werden als hoch angegeben. Der Bodentyp wird als schutzwürdig eingestuft da es sich um „*fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*" handelt. Der Bodenschätzwert liegt bei 40 bis 65 (mittel). Aufgrund der Lage und der bisherigen Nutzung des Änderungsgebiets ist davon auszugehen, dass der anstehende Boden bereits anthropogen verändert ist.

Konfliktanalyse

Fläche

Durch die vorgelegte Planänderung kommt es zu keinem Verlust von Freiflächen, da das Änderungsgebiet bereits Teil des Siedlungsraums ist. Somit ist keine Beeinträchtigung des Teilschutzguts Fläche erkennbar.

Boden

Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung auf Bebauungsplanebene Versiegelungen im Änderungsgebiet ermöglicht werden. Dadurch wird der anstehende, schutzwürdige Boden seine Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- Ausgleichsmedium und Lebensgrundlage) im Wesentlichen nicht mehr erfüllen können oder darin stark eingeschränkt. Zudem gehen die Bodenarbeiten mit direkten Eingriffen in den Boden und einer dauerhaften Veränderung des Bodenaufbaus einher. Insbesondere durch das Befahren mit Baumaschinen kann es außerdem zu einer Verdichtung des diesbezüglich empfindlichen Bodens kommen. Außerdem erhöht sich auf baubedingt vegetationsfreien Flächen und durch die Lagerung von Böden das Risiko von Bodenerosion. Im vorliegenden Fall ist der betroffene Boden bereits anthropogen verändert und der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche“ aus. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die Böden ebenfalls versiegelt werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1).

Fazit: Die analysierten Auswirkungen des Vorhabens bedingen vor dem Hintergrund der Bestandssituation keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Boden“. Baubedingte Beeinträchtigungen sind unter Beachtung gängiger Regelwerke sowie Stand der Technik nicht zu erwarten.

3.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut umfasst die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser. Es werden vorhabenbedingte Veränderungen oder Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, Grundwasserfunktionen, des Grundwasserschutzes oder Regenwassermanagements betrachtet.

Basisszenario

Grundwasser

Das Änderungsgebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper Rechtsrheinisches Schiefergebirge (44_04). Der wenig ergiebige Grundwasserkörper befindet sich in einem Kluft-Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 und 50 m. Der chemische sowie der mengenmäßige Zustand werden in der Phase 2022-2027 als gut bewertet (MUNV NRW 2026a).

Die Grundwasserneubildungsrate im Siedlungsbereich ist durch Versiegelungen und oberflächliche Ableitung bereits eingeschränkt. Sie liegt im Untersuchungsgebiet liegt bei 36 % (gering) BFG (2026). Das Änderungsgebiet selbst ist ebenfalls bereits in Teilen versiegelt.

Oberflächenwasser

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet der Diemel, welche rund 35 m östlich des Änderungsgebiets in nördliche Richtung verläuft und in die Weser mündet. Im Änderungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500) ist das Änderungsgebiet jedoch von Überflutungen betroffen. Der Wasserstand wird in diesen Fällen mit 0 bis 0,5 m angegeben (BKG 2026, MUNV NRW 2026a, c).

Konfliktanalyse

Grundwasser

Es ist davon auszugehen, dass je nach Umsetzung auf Bebauungsplanebene ein Großteil ggf. auch das gesamte Änderungsgebiet vollversiegelt werden kann. Sollte das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig ortsnah versickert werden, ist eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet nicht zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Fläche des Änderungsgebiets ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen, zumal der rechtswirksame Flächennutzungsplan das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche“ ausweist. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die Böden ebenfalls versiegelt werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1). Prinzipiell können durch den Kraftfahrzeugverkehr freigesetzte stoffliche Emissionen vom Niederschlag in das Grundwasser eingetragen werden. Dies stellt jedoch ebenfalls keine maßgebliche Änderung gegenüber der Bestandssituation dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.

Oberflächengewässer

Mit der Planung sind keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer verbunden. Erfolgt eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser, kann dies zu jedoch zu einer indirekten Beeinträchtigung durch eine hydraulische Überlastung sowie stoffliche Einträge in den Vorfluter führen. Dies stellt jedoch keine maßgebliche Änderung gegenüber der Bestandssituation dar (vgl. Teilschutzgut Oberflächenwasser), weshalb keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar ist. Baubedingte Schadstoffeinträge, die sich auch in größeren flussabwärts gelegenen Gewässern auswirken können, sind bei einem sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen jedoch nicht zu erwarten.

3.2.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Schutzgut Klima umfasst die regionale bis lokale mittlere Ausprägung der Witterung über einen längeren Zeitraum (Klima) sowie das Klima in den bodennahen Luftschichten (Mikroklima), das stark von der vorhandenen Oberflächenbeschaffenheit, Bepflanzung und Bebauung geprägt ist. Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit des Schutzguts Klima vom Schutzgut Luft werden die beiden Schutzgüter zusammen betrachtet. Eine Teilanalyse des Schutzguts Luft ist aufgrund der Auswirkungen der Luftqualität auf die menschliche Gesundheit bereits in Kap. 3.2.1 enthalten. Neben der Betrachtung der Schutzgüter Klima und Luft sind zudem durch den Klimawandel zu erwartende Umwelteinflüsse und dessen Folgen zu betrachten. Maßnahmen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Klimafolgeanpassung dienen, sind Rechnung zu tragen und im Rahmen der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen. Als Auswirkungen des Klimawandels sind im Zuge der Bauleitplanung insbesondere eine steigende Hitzebelastung und eine damit einhergehende gesundheitliche Belastung des Menschen sowie Starkregenereignisse aufzufassen und zu beurteilen.

Basisszenario

Klima und Luft

Das Änderungsgebiet liegt in einem von mosaikartigen Übergängen zwischen Siedlungs- und Freiflächen geprägten Untersuchungsgebiet. Gem. Klimaatlas NRW (LANUK 2026c) lag die Jahresdurchschnittstemperatur im Zeitraum 1991 bis 2020 bei 9,1 °C und der Jahresniederschlag bei 721 mm.

Das Änderungsgebiet befindet sich in Ortslage und wird dem Stadtrandklima zugeordnet. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass lokale Winde und Kaltluftströme durch die Bebauung eingeschränkt werden. Die nächtliche Abkühlung hängt daher wesentlich von der Umgebung ab. Für die angrenzende Grünfläche entlang der Diemel wird ein Klima innerstädtischer Grünflächen

dargestellt. Im Umfeld finden sich weitere siedlungsraumtypische Klimatope, insbesondere Vorstadtklima, östlich des Änderungsgebiets auch Stadt- und Innenstadtklimatope.

Für das Untersuchungsgebiet inklusive des Änderungsgebiets wird eine überwiegend starke thermische Belastung (PET > 35 bis 41 °C) dargestellt. Lediglich südöstlich der Diemel befinden sich Siedlungsbereiche mit mäßiger thermischer Belastung (PET >29 bis 35 °C). Nachts strömen mittlere Kaltluftvolumenströmen (im Untersuchungsgebiet ca. 762 m³/s) in nördlicher Richtung entlang der Diemel und der umgebenden Grünanlagen, die der Überwärmung bebauter Bereiche entgegenwirken. Daher kommt es im Änderungsgebiet sowie in den zentralen Ortslagen im Umfeld zu einer allenfalls schwachen nächtlichen Überwärmung. Die thermische Gesamtsituation wird in diesen Bereichen als weniger günstig bewertet. Für den Großteil des Siedlungsraums wird dagegen keine nächtliche Überwärmung und eine günstige thermische Situation angegeben. Die Bedeutung der angrenzenden Grünanlage als thermische Ausgleichsfläche wird als hoch eingeschätzt.

Das Änderungsgebiet selbst ist in Teilen bereits versiegelt. Die versiegelten Flächen können sich bei hoher Sonneneinstrahlung stark erhitzen. Demgegenüber tragen insbesondere die größeren Bäume durch die Verdunstung von Wasser und Schattenwurf zur Kühlung ihres Umfelds bei. Hinzu kommt der Luftaustausch mit der angrenzenden Grünanlage, der sich ebenfalls positiv auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Änderungsgebiet sowie dessen Umfeld auswirkt.

Hochwasser und Starkregenereignisse:

Bei Hochwasserereignissen der Diemel treten im Untersuchungsgebiet Überflutungen auf, welche insbesondere die angrenzende Parkanlage betreffen. Bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500) ist jedoch auch das Änderungsgebiet von Überflutungen betroffen. Der Wasserstand wird in diesen Fällen mit der Kategorie 0 bis 0,5 m angegeben (BKG 2026, MUNV NRW 2026a, c).

Im Fall von örtlichen Starkregenereignissen kann es auch direkt zu Überflutungen kommen. Sowohl im Fall von starken als auch von extremen Ereignissen treten im Änderungsgebiet Wassertiefen der Kategorie 0,5 bis 1 m auf. Die Fließgeschwindigkeit variiert dabei zwischen 0,2 und <1,0 m/s (BKG 2026).

Konfliktanalyse

Klima und Luft

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung auf Flächennutzungsplanebene zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht, die sich aufheizen können und zu einer Beeinträchtigung

des Mikroklimas führen. Aufgrund des geringen Flächenumfangs und der Ausgleichsfunktion der angrenzenden Parkanlage ist davon auszugehen, dass diese räumlich auf die zusätzlich versiegelten Flächen und deren unmittelbare Umgebung begrenzt bleibt und es zu keiner Verschlechterung der thermischen Situation in angrenzenden Bereichen kommt. Zudem weist der rechtswirksame Flächennutzungsplan das Änderungsgebiet bereits als „Wohnbaufläche" aus. Auf dieser Grundlage könnten auf Bebauungsplanebene Wohngrundstücke mit Häusern, aber auch Verkehrsflächen festgesetzt und die Böden ebenfalls versiegelt werden. Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan setzt dort einen Parkplatz und einen Fußweg fest (vgl. Kapitel 1.2.1). Somit ist keine maßgebliche Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation und damit auch keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.

Hochwasser und Starkregenereignisse:

Die Nutzung als Wohnmobilstellplatz stellt keine dauerhafte durch Hochwasser gefährdete Nutzung dar, da Wohnmobile nur vorrübergehend genutzt werden und Gäste den Gefahrenbereich jederzeit eigenständig verlassen können. (DHP 2026)

3.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut umfasst sowohl die verschiedenen Landschaftsmerkmale am Eingriffsort, deren landschaftliche Zuordnung und Schutzstatus als auch den Erholungswert sowie die ästhetische Funktion des Landschaftsbilds in dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG vor dem Hintergrund vorhabenbedingter Auswirkungen auf diese Aspekte.

Das Änderungsgebiet sowie alle umgebenden Flächen befinden sich in Ortslage. Dort ist das lokale Ortsbild als Bezugsmaßstab anzusehen, welches wiederum kein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darstellt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist vor diesem Hintergrund auszuschließen.

3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe" auf, wohingegen das BAUGB den Begriff der „Kulturgüter" verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „kulturellen Erbes" verwendet. Nach BAUGB sind darüber hinaus Auswirkungen auf „sonstige Sachgüter" zu beachten.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und […] Kulturlandschaften" verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle

Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen" Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSCHG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter überwiegend auf die Definition des kulturellen Erbes reduziert wird. Ein sonstiges Sachgut, welches nicht unter den Oberbegriff des kulturellen Erbes gefasst werden kann und gleichzeitig einen engen Bezug zur natürlichen Umwelt aufweist, ist in der Regel nicht festzustellen. Wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens sind gemäß Kapitel 0.4.3 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPVWV) nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

Basisszenario

Rund 60 m westlich des Änderungsgebiets befindet sich das denkmalgeschützte Doppelwohnhaus „Larenz" (TETRAEDER 2026, STADT MARSBERG 2021). Es liegt an der Zufahrtsstraße zum Änderungsgebiet. Weitere denkmalgeschützte Gebäude befindet sich in größerer Entfernung (>100 m) überwiegend östlich des Änderungsgebiets jenseits der Diemel. Hinweise auf Bodendenkmäler oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Bodenfunden liegen nicht vor.

Konfliktanalyse

Ein Großteil des Änderungsgebiets ist bereits bebaut, weshalb davon auszugehen ist, dass großflächige Bodendenkmale bekannt wären. Dennoch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass vereinzelt schutzwürdige Kulturgüter im Boden vorhanden sind, die im Rahmen von Erdarbeiten zerstört oder beschädigt werden können. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher auszuschließen. Prinzipiell stehen jedoch geeignete Maßnahmen zur Verfügung durch die Beeinträchtigungen voraussichtlich abgewendet oder zumindest auf ein geringes und damit als „unerheblich" einzustufendes Niveau beschränkt werden.

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als Wechselwirkungen sind solche Eingriffswirkungen auf eines der zu betrachtenden Schutzgüter zu bezeichnen, die sich mittelbar auch auf andere Schutzgüter auswirken und damit zu einer Zuspitzung bzw. (außergewöhnlichen) Verschärfung der Eingriffsfolgen führen können.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt bereits vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern. Somit wird über die Schutzgutbetrachtung ein Großteil ökosystemarer Wechselwirkungen miterfasst. Bei isolierter Betrachtung der Schutzgüter können die Umweltauswirkungen einer Planung aufgrund der Komplexität eines Systems jedoch nie vollständig erfasst werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die bereits betrachteten Auswirkungen hinaus Wechselwirkungen auftreten, die auf Basis der vorhandenen Informationen zur Bestandssituation und Vorhabencharakteristik nicht prognostiziert werden konnten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass solche schwer zu erfassenden Wechselwirkungen allenfalls einen geringen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben.

In diesem Kapitel gesondert herauszustellen sind nur Zusammenhänge, die nicht schutzgutbezogen darstellbar sind und aus denen sich zusätzliche Aspekte für die Planung und Bewertung von deren Umweltauswirkungen ergeben. Für das vorliegende Vorhaben sind nach Beurteilung aller vorhandenen Informationen und Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter keine sich negativ verstärkenden Wechselwirkungen zu erkennen.

3.3 Auswirkungen auf Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Im Änderungsgebiet sowie in dessen näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Diemeltalflanken um Niedermarsberg“ (LSG-HSK-00296), welches sich 290 m südlich des Änderungsgebiets befindet. Unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist in dieser Entfernung keine Beeinträchtigung erkennbar.

3.4 Erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Nach aktuellem Planungsstand ist von keinem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen durch das Vorhaben auszugehen. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe erwartet.

3.5 Kumulierende Wirkungen und sonstige erhebliche Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen bekannt, die in Zusammenwirken mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen könnten.

3.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten ausreichend.

4.0 Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Umweltauswirkungen

Prinzipiell empfiehlt es sich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Änderungsgebiet zu reduzieren. Zum Teil sind Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen (z.B. durch das Eintreten Artenschutzfachlicher Verbotstatbestände) auch zwingend erforderlich. Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg geht jedoch kein Baurecht einher, sodass konkrete Konflikte auf nachgelagerter Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der objektspezifischen Anlagengenehmigung zu erwarten sind. Von der Festlegung von Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene wird daher abgesehen.

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen zu beschreiben, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden. Da die Planung von Maßnahmen auf Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, sind auch Überwachungsmaßnahmen dort zielführend darstellbar.

4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das BAUGB fordert in Anlage 1 die Betrachtung von „anderweitige[n] Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind". Die wesentlichen Gründe, die zur Wahl einer spezifischen Planungsalternative geführt haben, sind aufzuführen.

Das Änderungsgebiet befindet sich in Ortslage und ist in Teilen bereits bebaut bzw. könnte auf Grundlage der rechtskräftigen Bauleitplanung jederzeit bebaut werden. Die vorgelegte 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg stellt somit in Hinblick auf die meisten Schutzgüter nur eine geringfügige Änderung gegenüber der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans dar. Es ist nicht erkennbar, dass durch einen anderen Standort zu einer relevanten Reduzierung der möglichen Beeinträchtigungen kommen könnte.

5.0 Zusammenfassung

Die Stadt Marsberg plant die Errichtung von 10 bis 12 Wohnmobilstellplätzen an der Jahnstraße im Ortsteil Niedermarsberg. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg soll dazu die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen. Parallel erfolgt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Diemeltal" der Stadt Marsberg, die dem gleichen Planungsziel dient. Das Änderungsgebiet befindet sich westlich der Diemel an der Jahnstraße und umfasst die Flurstücke 909 und 1278 sowie einen Teil der Flurstück 1389 und 1390 in Flur 22 der Gemarkung Niedermarsberg.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg weist das gesamte Änderungsgebiet als „Wohnbaufläche" aus. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als „Sondergebiet, das der Erholung dient" mit der Zweckbestimmung: „Campingplatzgebiet".

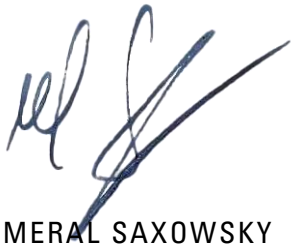
Anhand der zu ermittelnden Bestandssituation im Untersuchungsgebiet konnten die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt werden. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- kulturelles Erbe

Die vorgelegte Planung stellt eine Änderung der Nutzung bestehender Siedlungsflächen dar. Ob es dadurch zu für das Schutzgut maßgeblichen Änderungen kommt, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung auf Bebauungsplanebene ab. Aufgrund der Bestandssituation / Vorbelastungen ist das Konfliktpotenzial der vorliegenden Planung verhältnismäßig gering. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ohne Berücksichtigung von Vermeidung-, Minderungs-, oder Kompensationsmaßnahmen die im Folgenden gelisteten erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Die Erheblichkeit wird nachfolgend anhand der Kategorien „unerheblich", „mäßig erheblich" und „sehr erheblich" tabellarisch zusammengefasst:

- Tiere aufgrund
    - erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisikos im Rahmen bauvorbereitender Rodungsarbeiten (Brutvögel)
- kulturelles Erbe aufgrund
    - potenzieller Beeinträchtigungen von noch unbekannten Bodenfunden

Grundsätzlich können Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen formuliert werden, sodass i.d.R. eine verbleibende, sehr erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter abgewandt werden kann. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch kein Baurecht einhergeht, sind die zu erwartenden Konflikte auf nachfolgender Planungsebene des Bebauungsplans sowie der Anlagengenehmigung genauer zu betrachten und der tatsächliche Maßnahmenbedarf zu konkretisieren. Insgesamt stehen der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg jedoch keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.



Bielefeld, im September 2026

MERAL SAXOWSKY
M.Sc. Landschaftsökologie

6.0 Quellenverzeichnis

BArtSchV (2005): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BauGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist"

BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBodSchV (2021): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bezirksregierung Arnsberg, Hrsg. (2012): Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, März 2012. Abgerufen über die Website der Bezirksregierung https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilabschnitt-kreis-soest-und-hochsauerlandkreis/der-rechtswirksame-regionalplan (Zugriff am 28.01.2026)

Bezirksregierung Köln, Hrsg. (2026): Geobasis NRW – WMS NW DOP Digitale Orthophotos. URL des WMS-Diensts: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?
(Zugriff am 27.01.2026)

BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde, Hrsg. (2026): Geoportal der BfG. https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de&tabs=on (Zugriff am 03.02.2026)

BKG – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Hrsg. (2026): Geoportal.de https://www.geoportal.de/ (Zugriff am 29.01.2026)

BImSchG (2013): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

16. BImSchV (1990): Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

39. BIMSCHV (2010): Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

DB INFRAGO AG, Hrsg. (2026): Infrastrukturregister https://geoviewer.deutschebahn.com/maps/#/context/ISR/275618 (Zugriff am 27.01.2026)

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2025): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026): Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg – 79. Änderung, Vorentwurf, Stand Planzeichnung: 26.02.2026, Stand Begründung: 20.04.2026

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBETRIEB, Hrsg. (2026a): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000. URL von WMS-Dienst: http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities& (Zugriff am 27.01.2026)

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBETRIEB, Hrsg. (2026b): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. URL von WMS-Dienst: https://www.wms.nrw.de/gd/bk050? (Zugriff am 27.01.2026)

GEOBASIS NRW, Hrsg. (2026): WMS NW Digitale Topographische Karte 1:10 000 https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10? (Zugriff am 27.01.2026)

HOCHSAUERLANDKREIS, Hrsg. (2008): Landschaftsplans Marsberg. Abgerufen über das Geoportal des Hochsauerlandkreis https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmar? (Zugriff am 28.01.2026)

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026a): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zugriff am 27.01.2026)

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026b): Emissionskataster Luft NRW. https://www.ekl.nrw.de/
(Zugriff am 27.01.2026)

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026c): Klimaatlas NRW. https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte (Zugriff am 29.01.2026)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand März 2008, Recklinghausen.

LBODSCHG (2000): Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288)

LNATSCHG NRW (2016): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288)

LWG (2016): Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026a): Fachinformationssystem elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen – ELWAS-WEB.
https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=28BA6F19BCC9323A1107E9E2A827FB82 (Zugriff am 07.01.2026)

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026b): Umgebungslärm in NRW – Lärmkarten NRW. https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ (Zugriff am 27.01.2026)

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026c): NRW Umweltdaten vor Ort (UvO). https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de (Zugriff am 28.01.2026)

RP SCHALLTECHNIK (2026): Bebauungsplan Nr. 17 „Diemeltal“ (4. Änderung) – Schallimmissionsprognose zum Nachweis des ruhenden Verkehrs, Stand: 13.03.2026, Osnabrück

STADT MARSBERG, Hrsg. (2021): Auflistung der Baudenkmäler in der Stadt Marsberg (Stand: 29.07.2021)

TETRAEDER.COM GMBH, Hrsg. (2026): Denkmäler in NRW. https://denkmal.nrw/ (Zugriff am 27.01.2026)

UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

UVPVwV (2025): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 14. April 2025.

WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.